

## Universitätsbibliothek Paderborn

## **Acta Pacis Westphalicæ Publica**

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Anfang des Jahrs 1647. biß gegen Ende desselben zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von Hannover, 1735

VD18 90566467

N.II. Der Böhmischen Exulanten Erinnerungs-Memoriale.

urn:nbn:de:hbz:466:1-52129

1647. annehmen wollen, fondern verächtlicher weise wieder guruck gesandt, mit vermelben, 1647. Mart, fie bedorffen Diefer Confirmation nicht mehr, ergriffen Darauf die Waffen wiber 36- Mart, ro Majeftat, welche fich dann nicht unbillig in Gegen - Berfaffung gestellet, und Die Stande vi coërciret und überwunden, dahero ihnen nicht unrecht geschähe, weilen fie die Gnade felbsten von fich gestoffen , und es auf die Spife und Waffen gefetet, fich auch alfo proprio facto der Sachen verluftig gemacht; in Defferreich waren Land-Stande, und ba zuweilen die Ranferlichen geschehen lieffen, daß ber geringfte von Abel und ber fleinesten Stadte eine, fich der confirmation des Juris Territorialis gebrauchen mochten, fo wurde es ja Ranserlicher Majestat, als bem haupt, auch nicht gu verwehren fenn, zudem waren felbige Pacta fo klar nicht als mans machte, led auf moram, gratiam & tolerantiam fundiret.

Ob nun wohl etliche instantiæ darwider eingewendet, so war doch nichts zu erhalten , fondern beharreten auf ihrer Erflarung , und bahten , Die Stande wollten boch beffer zu den Tractaten thun, es ware ihnen ja in allen willfahret worden, wie fie es felbsten begehreten , nichts besto weniger beharreten sie noch immer auf extremis, fo nun über Jahre und Tag gewehret, fie konten und wuften ein mehrers an ihrem Orth nicht zu thun , hoffeten und bathen, in Gie diffalls weiters nicht zu fegen; wollten nun die Ebangeliften Stande zu den gemachten und verglichenen Auffat fich berstehen, so konte das Instrument, weil alles schon zu Papier gebracht, in wenig Tas gen aufgesehet werden; in contrario, und da sich die Tractaten darüber zerschlas gen follten, muften fie es GOtt befehlen und gehen laffen, wie es moge; Die Schuld aber nicht eben den Schweden, sondern den Evangelischen, welche die Schweden also instigirten und alles an die Sand gebeten, maffen fie deffen gute und gnugfame Nachrichtung, benmeffen und beimschieben, und zu beren Berantwortung gestellet fenn laffen; Brachten alfo wir Deputati eine schlechte Resolution guruck.

Gleich nach unserm Abtritt ist herr Graff Trautmannsdorff zu den herren Schwedischen gefahren, und nach gepflogener Conferenz, zumahl wegen vielgebachter Erb-Unterthanen es endlich auf ebenmäßige Resolution gestellet, und daß sie es Gott befehlen muften; worauf Orenftiern geantwortet, daß fie es ihres Orths auch thun wollten.

N. II.

Dictat. d. r. Februar. Anno 1647.

> Erinnerungs-Memoriale der Bohmischen Exulanten ihr Religions-Exercitium betreffend.

N.II.

Denen Evangeliften Chur-Fürsten und Stanben hoch-ansehnlichen Berren 216. gefandten wird auffer allem 3weifel in unverrücktem Andencken beruhen, wie und iden Exulan- welcher geftalt Die Bohmifchen Berren Exulanten, eine geraume Zeit der Jahren, nicht allein des allein feeligmachenden Wortes Gottes, fondern auch ihrer zeitlichen Guhter destieuiret und entseget, und annoch in continuo exilio, leider! begriffen. Und wie nun diefelben gegen Ihro Kapferliche Majeftat ihr Lebtage mit Rath oder That, mit Worten ober Wercken,im geringften fich nicht vergriffen, fondern je und allewege Derofelben zuwieder lauffende Rathschläge fich vielmehr ganglich notorie entauffert und enthalten, und bahero nicht hoffen wollen, daß fie, als jumahl Unichuldige, anderer Berbrechung halber, alfo ferner mit beharrlichen Exilio angesehen und beleget merben follen; Alfo bitten diefelbe durch GOtt und beffen Barmherfigkeit, auch beffen eine gen Sohns theuren Berdienft und Blut ic. Die hoch ansehnli be herren Abgefandte wollen geruhen, besto kundiger und mogende Collecte, so wohl ben allerhochst-gedache ter Ihro Rangerlichen Majestat, als Koniglich-Schwedischen und Frangofischen hochansehnlichen Herren Abgesandten ferner per modum Specialis Deputationis obnibes

## Westphälischer Friedens Dandlung

174

thomas.

1647. schwehrt einzulegen, daß sie sowohl in Politicis als Ecclesiasticis des allgemeinen 1647. Mart, Frieden-Schlusses, beneben andern Evangelischen, inskunstige fähig und gesichert Mart, seyn und verbleiben mogen. Welche großen und hohen Favor der allmögende GOtt, dessen Sache diese eigentlich ist, unausbleiblich reichlich wieder ersegen wird z. zc.

## N. III.

1 Grafen - und Herren-Standes in Desterreich unter der so mit den Seinen noch dato Evangelisch ist.
A. Herr Weickhard 2. Sohne. Herr Wolff Matthes. Herr Wolff Sigmund.
Herr Sigmund Erasmus
C. K. allogation in the management
Wolff Matthes. Herrn Graf Hans Ulrichen 2. Shine. Grafen 5 5. Shine.
D. Herrn Otto Henrich & . 2. Sohne,
E. Summore of the control of the con
Herr Hand Sigmund. Herr Georg Boldhard.
Group to Group the state of the
Herr Hans Paul. Herr Hans Chrenreich. Herr Hans Ferdinand. Herr Hans Jacob.
Herr Adam = 2. Sohne, Herr Riclasen = 8 1. Sohn.
Herr Fundolph.
Herr Hans Christoph. Herr Christoph Adam # 1. Sohn, Herr Hans Chrenreich. Herr Wolff Christoph. Herr Maximilian Adam.
H. California (April
Herr Graf Julius # 4. Sohne. Herr Graf Philipp # 5. Sohne.